



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2017 Ausgegeben in Schwerin am 26. Juli Nr. 8

Tag	INHALT	Seite
14.7.2017	Gesetz zum Zwanzigsten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Zwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2251 - 65	186
22.7.2017	Fünftes Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes Ändert Gesetz vom 1. April 2004 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 226 - 4	195
10.7.2017	Verordnung zur Qualifizierung von Lehrkräften ohne Lehrbefähigung in einer Grundlegenden pädagogischen Qualifizierung (Grundlegende Pädagogische Qualifizierungsverordnung – GrPädQualiVO M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 7 - 8	198
13.7.2017	Landesverordnung zur Aufhebung der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Unterhaltssicherungsgesetz Hebt LVO vom 23. Oktober 1992 auf GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 - 1 - 76	200
20.7.2017	Verordnung zur Übertragung hoheitlicher Aufgaben im Geschäftsbereich der Ministerpräsidentin auf das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 600 - 2 - 15	201
12.7.2017	Öffentliche Bekanntmachung der 7. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes und ihrer aufsichtsbehördlichen Genehmigung Ändert Satzung vom 28. November 2000 (AmtsBl. M-V S. 1511)	202

Gesetz zum Zwanzigsten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Zwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

Vom 14. Juli 2017

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2251 - 65

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Zustimmung zu dem Zwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag

Dem zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen unterzeichneten Zwanzigsten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Zwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag) vom 8. bis 16. Dezember 2016 wird zugestimmt. Der Zwanzigste Rundfunkänderungsstaatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es tritt am 1. September 2017 außer Kraft, wenn die Bedingung des Absatzes 2 Satz 1 nicht eingetreten ist. Das Außerkrafttreten wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt gegeben.

(2) Nach Maßgabe seines Artikels 4 Absatz 2 Satz 1 und 3 tritt der Zwanzigste Rundfunkänderungsstaatsvertrag mit Ausnahme von dessen Artikel 3 am 1. September 2017 in Kraft, wenn bis zum 31. August 2017 alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt worden sind. Nach Artikel 4 Absatz 2 Satz 2 des Zwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrages tritt sein Artikel 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft. Das Inkrafttreten des Vertrages wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt gegeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 14. Juli 2017

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**

Zwanzigster Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Zwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2251 - 66

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1 Änderung des Rundfunkstaatsvertrages¹

§ 11c Abs. 3 des Rundfunkstaatsvertrages vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 3. bis 7. Dezember 2015, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird das Wort „Deutschlandradio“ durch das Wort „Deutschlandfunk“ ersetzt.
2. In Nummer 3 werden die Wörter „DRadio Wissen“ durch die Wörter „Deutschlandfunk Nova“ ersetzt.

Artikel 2 Änderung des Deutschlandradio-Staatsvertrages²

Der Deutschlandradio-Staatsvertrag vom 17. Juni 1993, zuletzt geändert durch den Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 3. bis 7. Dezember 2015, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Beim Ersten Abschnitt wird das Wort „Programm“ durch das Wort „Angebote“ ersetzt.
 - b) In § 2 wird das Wort „Programm“ durch das Wort „Angebote“ ersetzt.
 - c) In § 4 wird das Wort „Programmerstellung“ durch die Wörter „Erstellung von Audioproduktionen“ ersetzt.
 - d) Beim Zweiten Abschnitt wird das Wort „Sendungen“ durch das Wort „Angebote“ ersetzt.

- e) In § 6 wird das Wort „Sendungen“ durch das Wort „Angebote“ ersetzt.
- f) In § 8 wird das Wort „Sendungen“ durch das Wort „Angebote“ ersetzt.
- g) Es wird folgender neuer § 19a eingefügt:
„§19a Allgemeine Bestimmungen“.
- h) In § 35 werden die Wörter „In-Kraft-treten“ durch das Wort „Übergangsbestimmungen“ ersetzt.

2. In der Überschrift des Ersten Abschnitts wird das Wort „Programm“ durch das Wort „Angebote“ ersetzt.
3. In § 1 Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „programm- und produktionsgerecht“ durch die Wörter „angebots- und produktionsgerecht“ ersetzt.
4. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Angebote“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird das Wort „Deutschlandradio“ durch das Wort „Deutschlandfunk“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 werden die Wörter „DRadio Wissen“ durch die Wörter „Deutschlandfunk Nova“ und die Wörter „dem Deutschlandradio“ durch die Wörter „der Körperschaft“ ersetzt.

¹ Ändert StV vom 31. August 1991; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2251 - 15

² Ändert StV vom 17. Juni 1993; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2251 - 21

- cc) Es werden folgende neue Sätze 2 und 3 angefügt:
- „Das Programm nach Satz 1 Nr. 1 kann bei digitaler Übertragung für Liveübertragungen aus dem Europäischen Parlament, dem Deutschen Bundestag oder den Landtagen, sowie von Diskussionsrunden, Reden, Festakten und Preisverleihungen und ähnlichen, für den Hörfunk geeigneten Sendungen der Mitglieder der Körperschaft zeitweise in angemessenem Umfang auseinandergeschaltet werden. Die Körperschaft bietet Telemedien nach Maßgabe dieses Staatsvertrages und des Rundfunkstaatsvertrages an.“
- c) In Absatz 2 wird das Wort „Programme“ durch das Wort „Angebote“ ersetzt.
5. In § 3 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „beide“ durch das Wort „ihre“ ersetzt.
6. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Programmerstellung“ durch die Wörter „Erstellung von Audioproduktionen“ ersetzt.
- b) In Satz 1 und Satz 3 wird jeweils das Wort „Hörfunkproduktionen“ durch das Wort „Audioproduktionen“ ersetzt.
7. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „programmlich“ durch die Wörter „zur Erfüllung des Auftrags“ ersetzt.
- bb) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:
- „Die Zusammenarbeit erstreckt sich auch auf den administrativen und technischen Bereich.“
- cc) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden zu den neuen Sätzen 5 und 6.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „Programme und“ und die Wörter „Programmen und“ gestrichen.
8. In der Überschrift des Zweiten Abschnitts wird das Wort „Sendungen“ durch das Wort „Angebote“ ersetzt.
9. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Sendungen“ durch das Wort „Angebote“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Sendungen“ durch das Wort „Angeboten“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Sendungen“ durch das Wort „Angebote“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
- „(2) Die Körperschaft hat in ihren Angeboten die Würde des Menschen zu achten und zu schützen. Sie soll dazu beitragen, die Achtung vor Leben, Freiheit und körperlicher Unversehrtheit, vor Glauben und Meinung anderer zu stärken. Die sittlichen und religiösen Überzeugungen der Bevölkerung sind zu achten.“
- d) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
- „(3) Das Geschehen in den einzelnen Ländern und die kulturelle Vielfalt Deutschlands sind angemessen in den Angeboten der Körperschaft darzustellen. Die Angebote sollen dabei auch die Zusammengehörigkeit im vereinten Deutschland fördern sowie der gesamtgesellschaftlichen Integration in Frieden und Freiheit und der Verständigung unter den Völkern dienen und auf ein diskriminierungsfreies Miteinander hinwirken.“
10. § 7 wird wie folgt neu gefasst:
- „§ 7
Berichterstattung**
- Die Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages zu Berichterstattung, Informationssendungen und Meinungsumfragen finden Anwendung.“
11. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Sendungen“ durch das Wort „Angebote“ ersetzt.
- b) Die Wörter „das Deutschlandradio“ werden durch die Wörter „die Körperschaft“ ersetzt.
12. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „durch Hörfunk“ gestrichen und die Wörter „von der Körperschaft in einer Sendung“ durch die Wörter „im Angebot der Körperschaft“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „der Sendung“ durch die Wörter „des Angebots“ ersetzt.
- c) Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:
- „Die Gegendarstellung muss das beanstandete Angebot und die Tatsachenbehauptung bezeichnen.“
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
- „Die Gegendarstellung muss unverzüglich innerhalb des gleichen Angebotes verbreitet werden, in welchem die beanstandete Tatsachenbehauptung erfolgt ist.“
- bb) Es wird folgender neuer Satz 3 angefügt:
- „Im Hörfunk muss die Gegendarstellung innerhalb des gleichen Programms und der gleichen Programmsparte wie die beanstandete Tatsachenbehauptung so-

wie zur gleichen Tageszeit oder, wenn dies nicht möglich ist, zu einer Sendezeit verbreitet werden, die der Zeit der beanstandeten Sendung gleichwertig ist.“

13. In § 10 werden nach dem Wort „Sendezeit“ die Wörter „in den Hörfunkprogrammen“ eingefügt.

14. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Sendezeit“ die Wörter „in den Hörfunkprogrammen“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Sendezeiten“ die Wörter „in den Hörfunkprogrammen“ eingefügt.

15. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Wer die Sendung eines Beitrages veranlasst oder zugelassen hat oder Angebote in Telemedien zur Nutzung bereitstellt, trägt für den jeweiligen Inhalt und die jeweilige Gestaltung nach Maßgabe der Vorschriften des Grundgesetzes, der allgemeinen Gesetze und der besonderen Vorschriften dieses Staatsvertrages die Verantwortung.“

- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Beitrages“ die Wörter „oder Angebotsteiles“ eingefügt.

16. In § 13 wird das Wort „Sendungen“ durch das Wort „Angebote“ ersetzt.

17. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Soweit die Körperschaft Telemedien anbietet oder Radiotext veranstaltet, stellt sie in geeigneter Weise sicher, dass berechtigten Interessen Dritter auf Beweissicherung angemessen Rechnung getragen wird.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Wer glaubhaft macht, in seinen Rechten betroffen zu sein, kann von der Körperschaft Einsicht in die Aufzeichnungen nach den Absätzen 1 und 2 verlangen und hiervon auf eigene Kosten von der Körperschaft Mehrfertigungen herstellen lassen. Die Glaubhaftmachung in Textform ist ausreichend.“

18. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „zum Programm“ durch die Wörter „zu den Angeboten“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Wird die Programmbeschwerde in Textform eingelegt, so genügt auch für deren Bescheidung Textform.“

- bb) Der bisherige Satz 2 wird zum neuen Satz 3.

19. In § 17 Abs. 3 Satz 2 Nummer 1 wird das Wort „Rundfunksendungen“ durch das Wort „Angeboten“ ersetzt.

20. Es wird folgender neuer § 19a eingefügt:

„§ 19a Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Mitglieder des Hörfunkrates und des Verwaltungsrates sind Sachwalter der Interessen der Allgemeinheit. Sie sind an Weisungen nicht gebunden. Sie dürfen keine wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen haben, die geeignet sind, die Erfüllung ihrer Aufgaben als Mitglieder des Hörfunkrates oder des Verwaltungsrates zu gefährden (Interessenkollision).

(2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Hörfunkrat und im Verwaltungsrat ist ausgeschlossen. Ein Mitglied kann dem Hörfunkrat und dem Verwaltungsrat zusammen insgesamt in höchstens drei Amtsperioden angehören.

(3) Dem Hörfunkrat und dem Verwaltungsrat dürfen nicht angehören

1. Mitglieder des Europäischen Parlamentes, des Deutschen Bundestages oder eines Landesparlamentes,
2. Mitglieder der Europäischen Kommission, der Bundesregierung oder der Regierung eines deutschen Landes,
3. hauptamtliche kommunale Wahlbeamte,
4. Beamte, die jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können,
5. Vertreter der kommunalen Spitzenverbände auf Leitungsebene,
6. Mitglieder im Vorstand einer Partei nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes auf Bundes- oder Landesebene; die alleinige Mitgliedschaft in einem Parteischiedsgericht gemäß § 14 des Parteiengesetzes steht einer Mitgliedschaft im Hörfunkrat und Verwaltungsrat nicht entgegen.

Ausgenommen von Satz 1 sind die Mitglieder des Hörfunkrates nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2.

(4) Dem Hörfunkrat und dem Verwaltungsrat dürfen ferner nicht angehören

1. Angestellte oder arbeitnehmerähnliche Personen der Körperschaft oder ihrer Mitglieder,
2. Personen, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einem Unternehmen stehen, an dem die Körperschaft beteiligt ist, oder zu einem mit einem solchen Unternehmen verbundenen Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes),
3. Personen, die den Aufsichtsorganen oder Gremien eines anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters angehören oder in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis oder in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis zu diesem oder zu

einem mit diesem verbundenen Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes) stehen,

4. Personen, die privaten Rundfunk veranstalten oder den Aufsichtsorganen oder Gremien eines privaten Rundfunkveranstalters oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes) angehören oder in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu diesen stehen,
5. Personen, die den Aufsichtsorganen oder Gremien einer Landesmedienanstalt angehören oder Organen, derer sich eine Landesmedienanstalt zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient, oder die zu diesen Organen oder einer Landesmedienanstalt in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen.

Ausgenommen von Satz 1 sind die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 und 4.

(5) Der in Absatz 3 Satz 1 genannte Personenkreis kann frühestens 18 Monate nach dem Ausscheiden aus der dort genannten Funktion als Mitglied in den Hörfunkrat oder den Verwaltungsrat entsandt oder gewählt werden. Für den in Absatz 3 Satz 1 genannten Personenkreis gilt Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

(6) Die Mitglieder des Hörfunkrates und des Verwaltungsrates haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung, Sitzungsgelder und Ersatz von Reisekosten mit Ausnahme des Tagesgeldes. Das Nähere regelt die Satzung. Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder sind der Höhe nach zu veröffentlichen.“

21. In § 20 Abs. 1 Satz 1 werden das Wort „Sendungen“ durch das Wort „Angebote“ und die Wörter „in Programmfragen“ durch die Wörter „in Fragen zur Gestaltung der Angebote“ ersetzt.
22. § 21 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 21

Zusammensetzung des Hörfunkrates

(1) Der Hörfunkrat besteht aus fünfundvierzig Mitgliedern, nämlich

1. je einem Vertreter von dreizehn der vertragschließenden Länder, für die kein Entsendungsrecht gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 für den Verwaltungsrat besteht,
2. zwei Vertretern des Bundes,
3. einem Vertreter der Evangelischen Kirche in Deutschland,
4. einem Vertreter der Katholischen Kirche in Deutschland,
5. einem Vertreter des Zentralrats der Juden in Deutschland,
6. einem Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes,
7. einem Vertreter der Bundesvereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände,

8. einem Vertreter des Bundeszuwanderungs- und Integrationsrates,
9. einem Vertreter von eco – Verband der Internetwirtschaft e. V.,
10. einem Vertreter des Lesben- und Schwulenverbandes e. V.,
11. einem Vertreter der Hochschulrektorenkonferenz,
12. einem Vertreter der Kulturpolitischen Gesellschaft e. V.,
13. einem Vertreter des Deutschen Museumsbundes e. V.,
14. einem Vertreter des Deutschen Jugendherbergswerks e. V.,
15. einem Vertreter des Weissen Rings e. V.,
16. einem Vertreter des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes e. V.,
17. einem Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Badisch-Württembergischen Bauernverbände,
18. einem Vertreter des Bundes der Vertriebenen, Landesverband Bayern e. V.,
19. einem Vertreter des Landessportbundes Berlin e. V.,
20. einem Vertreter der Handwerkskammern von Brandenburg,
21. einem Vertreter des Sozialverbandes Deutschland e. V., Landesverband Bremen,
22. einem Vertreter der ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e. V., Landesbezirk Hamburg,
23. einem Vertreter des Deutschen Mieterbundes, Landesverband Hessen e. V.,
24. einem Vertreter eines Landesverbandes der Freien Berufe, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.,
25. einem Vertreter des Landesmusikrates Niedersachsen e. V.,
26. einem Vertreter des Landesjugendringes Nordrhein-Westfalen,
27. für jeweils eine Amtsperiode einem Vertreter von ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e. V. – Landesbezirk Rheinland-Pfalz – aus dem Fachbereich Medien oder einem Vertreter des Deutschen Journalistenverbandes/Landesverband Rheinland-Pfalz,
28. einem Vertreter der Verbraucherzentrale des Saarlandes e. V.,
29. einem Vertreter des VOS – Vereinigung der Opfer des Stalinismus, Landesverband Sachsen e. V.,
30. einem Vertreter des Deutschen Roten Kreuzes – Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.,
31. einem Vertreter des Landesnaturschutzverbandes Schleswig-Holstein,
32. einem Vertreter der Industrie- und Handelskammern von Thüringen.

Das Entsendungsrecht eines Landes nach Satz 1 Nr. 1 erlischt mit der Zuweisung eines Entsendungsrechts desselben Landes für den Verwaltungsrat nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2; maßgeblich ist der Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Entsendungsrechts nach § 24 Abs. 2 Satz 2.

(2) Jeweils ein Mitglied des Personalrates am Sitz in Köln und in Berlin nimmt an den Sitzungen des Hörfunkrates teil. Die Entscheidung über die teilnehmenden Mitglieder trifft der Gesamtpersonalrat. Die Personalratsmitglieder können zu Fragen, die nicht den Bereich der Angebotsgestaltung betreffen, gehört werden.

(3) Die Vertreter der entsendungsberechtigten Länder nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 werden von den jeweiligen Landesregierungen, die Vertreter des Bundes nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 von der Bundesregierung und die Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 bis 32 von den Verbänden und Organisationen entsandt. Solange und soweit von dem Entsendungsrecht kein Gebrauch gemacht wird, verringert sich die Zahl der Mitglieder entsprechend.

(4) Bei der Entsendung der Vertreter sind Frauen und Männer angemessen zu berücksichtigen. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 sind eine Frau und ein Mann zu entsenden. In den anderen Fällen muss bei der Entsendung eines neuen Mitgliedes einem männlichen Mitglied eine Frau und einem weiblichen Mitglied ein Mann nachfolgen.

(5) Der amtierende Vorsitzende des Hörfunkrates stellt zu Beginn der Amtsperiode die nach diesem Staatsvertrag ordnungsgemäße Entsendung fest und gibt die Feststellungen dem Hörfunkrat bekannt. Die entsendenden Stellen haben alle Angaben zu machen, die zur Nachprüfung der Voraussetzungen von Absatz 4, 6, 7 und § 19a Abs. 3 bis 5 erforderlich sind.

(6) Die Amtszeit der Mitglieder des Hörfunkrates beträgt fünf Jahre. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist nach den für die Entsendung des ausgeschiedenen Mitgliedes geltenden Vorschriften ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit zu berufen.

(7) Die Mitgliedschaft im Hörfunkrat erlischt durch

1. Niederlegung des Amtes,
2. Verlust der Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen oder öffentliche Ämter zu bekleiden,
3. Eintritt der Geschäftsunfähigkeit oder der Voraussetzungen der rechtlichen Betreuung nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches,
4. Eintritt des Todes,
5. Eintritt eines der in § 19a Abs. 3 und 4 genannten Ausschlussgründe,
6. Eintritt einer Interessenkollision nach § 19a Abs. 1 Satz 3 oder
7. Abberufung aus wichtigem Grund durch die entsendungsberechtigte Stelle; ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied aus der entsendungsberechtigten Stelle ausgeschieden ist.

Die Mitgliedschaft des Vertreters eines entsendungsberechtigten Landes nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 erlischt zudem mit dem Wirksamwerden eines Entsendungsrechts desselben Landes für den Verwaltungsrat gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 und 2. Das Vorliegen der Erlöschensgründe nach Satz 1 Nr. 1 bis 5 gibt der Vorsitzende des Hörfunkrates dem Hörfunkrat bekannt. Über das Erlöschen der Mitgliedschaft in den Fällen von Satz 1 Nr. 6 und 7 entscheidet der Hörfunkrat. Bis zur Entscheidung nach Satz 4 behält das betroffene Mitglied seine Rechte und Pflichten, es sei denn, der Hörfunkrat beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder, dass der Betroffene bis zur Entscheidung nicht an den Arbeiten des Hörfunkrates teilnehmen kann. Von der Beratung und Beschlussfassung im Verfahren nach Satz 4 und 5 ist das betroffene Mitglied ausgeschlossen.

(8) Weitere Einzelheiten des Verfahrens über die Entsendung und Abberufung regelt die Satzung. Die Satzung bedarf insoweit der Genehmigung durch die rechtsaufsichtsführende Landesregierung.

(9) Die Länder überprüfen die Zusammensetzung des Hörfunkrates nach Absatz 1 rechtzeitig vor Ablauf jeder zweiten Amtsperiode.“

23. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden folgende neue Sätze 3 und 4 angefügt:

„Der Anteil der Mitglieder nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 darf in den Ausschüssen des Hörfunkrates ein Drittel der Mitglieder nicht übersteigen. Entsprechendes gilt bei der Wahl der Vorsitzenden und Stellvertreter des Hörfunkrates und seiner Ausschüsse.“

b) Es werden folgende neue Absätze 5 bis 7 angefügt:

„(5) Die Sitzungen des Hörfunkrates sind öffentlich. In begründeten Ausnahmefällen kann der Hörfunkrat den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen. Personalangelegenheiten, die aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes vertraulich sind, und Angelegenheiten, in welchen die Offenlegung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Dritter unvermeidlich ist, sind stets unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln. Die Sitzungen der nach Absatz 2 Satz 2 gebildeten Ausschüsse finden grundsätzlich nichtöffentlich statt.

(6) Die Zusammensetzung des Hörfunkrates und seiner Ausschüsse nach Absatz 2 Satz 2 ist zu veröffentlichen. Die Tagesordnungen der Sitzungen des Hörfunkrates und seiner Ausschüsse sind spätestens eine Woche vor den Sitzungen, die Anwesenheitslisten im Anschluss an die Sitzungen zu veröffentlichen. Im Anschluss an die Sitzungen des Hörfunkrates sind Zusammenfassungen der wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen des Hörfunkrates sowie seiner vorberatenden Ausschüsse zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung hat unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie personenbezogener Daten der Beschäftigten der Körperschaft zu erfolgen. Berechtigte Interessen Dritter an einer Geheimhaltung sind zu wahren. Eine Veröffentlichung in elektronischer Form im

Internetauftritt der Körperschaft ist ausreichend. Das Nähere regelt die Satzung.

(7) Der Hörfunkrat hält auf Wunsch von mindestens sieben seiner Mitglieder Fortbildungsveranstaltungen ab.“

24. In § 23 Abs. 3 werden nach dem Wort „beschließt“ die Wörter „mit Zustimmung des Hörfunkrates“ eingefügt.

25. § 24 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 24

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus zwölf Mitgliedern, nämlich

1. je einem Vertreter von drei der vertragschließenden Länder,
2. einem Vertreter des Bundes, der von der Bundesregierung entsandt wird,
3. drei Vertretern der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, die von deren Intendanten entsandt werden,
4. drei Vertretern des ZDF, die vom Intendanten des ZDF entsandt werden,
5. zwei Sachverständigen, die vom Hörfunkrat gewählt werden; ein Sachverständiger muss dabei Kenntnisse in den Bereichen Wirtschaftsprüfung oder Betriebswirtschaft, der andere Sachverständige Kenntnisse in den Bereichen Rundfunkrecht, Medienwirtschaft oder Medienwissenschaft aufweisen; sie müssen über mindestens fünfjährige Berufserfahrung in ihrem jeweiligen Bereich verfügen; das Nähere regelt die Satzung.

(2) Die entsendungsberechtigten Länder nach Absatz 1 Nr. 1 werden durch die Ministerpräsidenten einstimmig bestimmt und durch den Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz gegenüber den Vorsitzenden von Hörfunk- und Verwaltungsrat benannt. Das Entsendungsrecht wird zu Beginn der Amtsperiode, für die es erteilt wird, im Übrigen mit Zugang der Entscheidung nach Satz 1 bei den Vorsitzenden von Hörfunk- und Verwaltungsrat wirksam. Die Vertreter der entsendungsberechtigten Länder werden von den jeweiligen Landesregierungen entsandt.

(3) Jeweils ein Mitglied des Personalrats am Sitz in Köln und in Berlin nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. Die Entscheidung über die teilnehmenden Mitglieder trifft der Gesamtpersonalrat. Die Personalratsmitglieder können zu Personalangelegenheiten gehört werden.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt fünf Jahre; § 21 Abs. 6 Satz 2 und Abs. 7 gelten entsprechend.

(5) Solange und soweit von dem Recht der Entsendung kein Gebrauch gemacht wird, verringert sich die Zahl der Mitglieder entsprechend.

(6) Bei der Entsendung der Vertreter sind Frauen und Männer angemessen zu berücksichtigen. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 müssen bei der Entsendung eines neuen Mitgliedes einem männlichen Mitglied eine Frau und einem weiblichen Mitglied ein Mann nachfolgen. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und 4 müssen jeweils mindestens eine Frau und ein Mann entsandt werden. Im Fall des Absatzes 1 Nr. 5 soll ein Mitglied eine Frau und ein Mitglied ein Mann sein.“

26. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch die Bildung von Ausschüssen vorgesehen werden kann.“

bb) Es werden folgende neue Sätze 4 und 5 angefügt:

„Der Anteil der Mitglieder nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 darf in den Ausschüssen des Verwaltungsrates ein Drittel der Mitglieder nicht übersteigen. Entsprechendes gilt bei der Wahl der Vorsitzenden und Stellvertreter des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse.“

b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

c) Es werden folgende neue Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Die Sitzungen des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse finden grundsätzlich nichtöffentlich statt.

(6) § 22 Abs. 6 gilt entsprechend. Im Falle einer Zustimmung des Verwaltungsrates zum Abschluss von Anstellungsverträgen mit außertariflichen Angestellten nach § 28 Nr. 6 enthält die Veröffentlichung der Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen des Verwaltungsrates auch die Darstellung der jährlichen Vergütungen sowie etwaiger vertraglich vereinbarter Zusatzleistungen. Entsprechendes gilt für Verträge mit freien Mitarbeitern, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen.“

27. In § 27 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Programme“ durch das Wort „Angebote“ ersetzt.

28. In § 30a werden folgende neue Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Die Körperschaft veröffentlicht die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge des Intendanten und der Direktoren unter Namensnennung im Geschäftsbericht. Satz 1 gilt insbesondere auch für:

1. Leistungen, die den genannten Personen für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
2. Leistungen, die den genannten Personen für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Körperschaft

während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,

3. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen,
4. Leistungen, die einer der betroffenen Personen, die ihre Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind,
5. Leistungen, die den genannten Personen für Tätigkeiten bei Tochter- und Beteiligungsgesellschaften der Körperschaft oder ihrer Mitglieder gewährt worden sind, und
6. Leistungen, die den genannten Personen für entgeltliche Nebentätigkeiten gewährt worden sind; dies gilt nicht, wenn die Höhe der jeweils vereinbarten Einkünfte den Betrag von 1.000 Euro monatlich nicht übersteigt.

(6) Die Tarifstrukturen und eine strukturierte Darstellung der außer- und übertariflichen Vereinbarungen sind zu veröffentlichen.“

29. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Körperschaft sind das Bundespersonalvertretungsgesetz und die dazu ergangenen Rechtsverordnungen in ihrer jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der für die „Deutsche Welle“ geltenden Vorschriften entsprechend anwendbar, sofern in diesem Staatsvertrag nichts Abweichendes geregelt ist.“

- b) Es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Intendant schafft mit Zustimmung des Verwaltungsrates für die von der Körperschaft beschäftigten arbeitnehmerähnlichen Personen im Sinne von § 12a des Tarifvertragsgesetzes eine institutionalisierte Vertretung ihrer Interessen (Freienvertretung). Diese steht im regelmäßigen Austausch mit dem Intendanten. Näheres regelt ein Statut des Intendanten, das insbesondere die Modalitäten der Wahl sowie die Rahmenbedingungen für die Tätigkeit der Freienvertretung festlegt.“

30. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Datum „31. Dezember 2008“ durch das Datum „31. Dezember 2020“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 54 Abs. 1“ durch die Verweisung „§ 62 Abs. 1“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 54 Abs. 5“ durch die Verweisung „§ 62 Abs. 5“ ersetzt.

31. § 35 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 35 Übergangsbestimmungen

(1) Die Zusammensetzung sowie die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Hörfunkrates, des Verwaltungsrates und ihrer Ausschüsse bleiben vom Inkrafttreten des 20. Rundfunkänderungsstaatsvertrages bis zum Ablauf der am 1. September 2017 laufenden Amtsperioden von Hörfunkrat, Verwaltungsrat und ihren Ausschüssen unberührt, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Die am 1. September 2017 laufenden Amtsperioden des Hörfunkrates und des Verwaltungsrates enden am 31. Dezember 2018.

(3) Die am 1. September 2017 laufenden Amtsperioden des Hörfunkrates und des Verwaltungsrates gelten als erste im Sinne von § 19a Abs. 2 Satz 2.“

Artikel 3

Änderung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages³

§ 9 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages vom 26. August bis 11. September 1996, zuletzt geändert durch den Sechzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 4. bis 17. Juli 2014, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Von dem Aufkommen aus dem Rundfunkbeitrag erhalten die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten einen Anteil von 71,7068 vom Hundert, das ZDF einen Anteil von 25,3792 vom Hundert und die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“ einen Anteil von 2,9140 vom Hundert.“

2. In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „171,11 Mio Euro“ durch die Angabe „180,84 Mio Euro“ ersetzt.

Artikel 4

Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Für die Kündigung der in den Artikeln 1 bis 3 geänderten Staatsverträge sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt mit Ausnahme von Artikel 3 am 1. September 2017 in Kraft. Artikel 3 tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft. Sind bis zum 31. August 2017 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

³ Ändert StV vom 11. September 1996; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2251 - 19

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkstaatsvertrages, des Deutschlandradio-Staatsvertrages und des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages in der Fassung, die sich aus den Artikeln 1 bis 3 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:
Berlin, den 8. Dezember 2016
Winfried Kretschmann

Für den Freistaat Bayern:
Berlin, den 8. Dezember 2016
Horst Seehofer

Für das Land Berlin:
Berlin, den 8. Dezember 2016
Michael Müller

Für das Land Brandenburg:
Berlin, den 8. Dezember 2016
Dietmar Woidke

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Berlin, den 8. Dezember 2016
Carsten Sieling

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Berlin, den 8. Dezember 2016
Olaf Scholz

Für das Land Hessen:
Berlin, den 8. Dezember 2016
V. Bouffier

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
Berlin, den 8. Dezember 2016
E. Sellering

Für das Land Niedersachsen:
Berlin, den 8. Dezember 2016
Stephan Weil

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Berlin, den 8. Dezember 2016
Hannelore Kraft

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Berlin, den 8. Dezember 2016
Malu Dreyer

Für das Saarland:
Berlin, den 8. Dezember 2016
Annegret Kramp-Karrenbauer

Für den Freistaat Sachsen:
Berlin, den 8. Dezember 2016
Stanislaw Tillich

Für das Land Sachsen-Anhalt:
Berlin, den 16. Dezember 2016
Dr. Reiner Haseloff

Für das Land Schleswig-Holstein:
Berlin, den 8. Dezember 2016
Torsten Albig

Für den Freistaat Thüringen:
Berlin - Erfurt, den 8. Dezember 2016
Bodo Ramelow

Fünftes Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes*

Vom 22. Juli 2017

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kindertagesförderungsgesetz vom 1. April 2004 (GVOBl. M-V S. 146), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. November 2014 (GVOBl. M-V S. 594) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Leistungsangebot“ die Wörter „und das pädagogische Personal“ eingefügt.
- b) Die bisherigen Absätze 1a und 2 werden Absätze 2 und 3.
- c) Der Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Angebote zur Förderung von Kindern werden durch das in der Einrichtung tätige pädagogische Personal erbracht. Zum pädagogischen Personal gehören Fachkräfte und Assistenzkräfte.“

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Sie“ die Wörter „leiten und gestalten die pädagogischen Prozesse für Kinder eigenständig und“ eingefügt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst.

„§ 11 Absatz 3 gilt entsprechend.“

- e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Assistenzkräfte helfen Fachkräften bei der Ausgestaltung der pädagogischen Prozesse. Sie können unter Anleitung der Fachkräfte die gleichen Aufgaben übernehmen wie Fachkräfte.“

- f) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 8.

2. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt gefasst:

„(1) Fachkräfte nach diesem Gesetz sind:

1. staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher sowie staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher für 0- bis 10-Jährige,

2. Diplompädagoginnen und Diplompädagogen mit dem Nachweis sozialpädagogischer Ausbildung, Diplomsozialpädagoginnen und Diplomsozialpädagogen, Diplomsozialarbeiterinnen und Diplomsozialarbeiter,
3. Absolventinnen und Absolventen fachlich entsprechender Bachelor-, Magister- oder Masterstudiengänge,
4. Diplom-Erziehungswissenschaftlerinnen und Diplom-Erziehungswissenschaftler,
5. staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger oder Personen mit gleichwertigen Abschlüssen,
6. Erzieherinnen und Erzieher im jeweiligen Bereich, die eine Teilanerkennung für einen Fachschulabschluss als Krippenerzieherin oder Krippenerzieher, Kindergärtnerin oder Kindergärtner, Horterzieherin oder Horterzieher haben,
7. staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen von Fachhochschulen, pädagogischen Hochschulen oder sonstigen Hochschulen,
8. Personen mit der Befähigung für das Lehramt im Primarbereich, Sekundarbereich I oder Sonderpädagogik,
9. Personen, die die erste Staatsprüfung für das Lehramt nach Nummer 8 erfolgreich bestanden haben,
10. Grundschullehrkräfte mit der Befähigung zur Arbeit in Heimen und Horten,
11. Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen,
12. Tanzpädagoginnen und Tanzpädagogen,
13. Musikpädagoginnen und Musikpädagogen,
14. Sportpädagoginnen und Sportpädagogen,
15. Theaterpädagoginnen und Theaterpädagogen,
16. Logopädinnen und Logopäden,
17. Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Hebammen und Entbindungspfleger sowie
18. Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten.“

* Ändert Gesetz vom 1. April 2004; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 226 - 4

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Assistenzkräfte nach diesem Gesetz sind:

1. Sozialassistentinnen und Sozialassistenten sowie
2. Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger.

Über den Einsatz von Assistenzkräften entscheidet der jeweilige Träger der Kindertageseinrichtung.“

d) Absatz 2a wird aufgehoben.

e) Der Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei den Fachkräften nach Absatz 1 Nummer 12 bis 18 muss eine kindheitspädagogische Grundqualifizierung im Umfang von mindestens 250 Stunden sowie ein Praktikum in einer Kindertageseinrichtung im Umfang von acht Wochen vor Tätigkeitsbeginn nachgewiesen werden. Während der ersten beiden Tätigkeitsjahre in einer Kindertageseinrichtung ist eine eigenverantwortliche Tätigkeit in der Gruppe nicht zulässig.“

f) Der Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Personen, deren im Ausland erworbene Qualifikation von der zuständigen Stelle als gleichwertig mit einer Qualifikation nach den Absätzen 1 und 2 anerkannt wurde. Sie gelten je nach Anerkennung als Fachkraft (Absatz 1) oder Assistenzkraft (Absatz 2) mit entsprechender inländischer Qualifikation.“

g) In Absatz 6 wird die Angabe „2 und 3“ durch die Angabe „1 und 2“ ersetzt.

3. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

**„§ 11a
Bemessung des pädagogischen Personals**

(1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt für die unmittelbare pädagogische Arbeit unter Berücksichtigung sozialer und sozialräumlicher Gegebenheiten sicher, dass eine Fachkraft durchschnittlich

1. sechs Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr,
2. 15 Kinder ab vollendetem dritten Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule oder
3. 22 Kinder im Grundschulalter

fördert.

Das Merkmal der sozialen und sozialräumlichen Gegebenheiten ist durch Satzungen der Landkreise und der kreisfreien Städte auszugestalten. Gleiches gilt für das Merkmal des durchschnittlichen Fachkraft-Kind-Verhältnisses mit der Maßgabe, dass die Ausgestaltung dieses Merkmals einrichtungsbezogen und auf einen Zeitraum von sechs Monaten bezogen erfolgt.

(2) Der Einsatz von Assistenzkräften (§ 11 Absatz 2) sowie von Personen, die zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern für 0- bis 10-Jährige ausgebildet werden, ist nach Maßgabe des Absatzes 3 auf die Erfüllung der Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 anzurechnen. Dabei soll der Umfang der Tätigkeit von Fachkräften gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 12 bis 18, Assistenzkräften sowie von Personen, die zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern für 0- bis 10-Jährige ausgebildet werden (§ 11 Absatz 1 Nummer 1), 25 Prozent des in der Kindertageseinrichtung insgesamt nach dem Fachkraft-Kind-Verhältnis gemäß Absatz 1 erforderlichen Personals grundsätzlich nicht übersteigen.

(3) Personen, die zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern für 0- bis 10-Jährige ausgebildet werden, sind

- im ersten Ausbildungsjahr mit einem Stellenanteil von 30 Prozent,
- im zweiten Ausbildungsjahr mit einem Stellenanteil von 40 Prozent und
- im dritten Ausbildungsjahr mit einem Stellenanteil von 50 Prozent

einer Fachkraft anzurechnen. Während der ersten beiden Ausbildungsjahre ist eine eigenverantwortliche Tätigkeit in der Gruppe nicht zulässig. Diese Regelung gilt für minderjährige Auszubildende auch im folgenden Ausbildungsjahr. Die Anrechnung von Assistenzkräften entspricht dem Verhältnis des vereinbarten Entgelts zum Entgelt von Fachkräften gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 1 in der entsprechenden Kindertageseinrichtung, höchstens jedoch 80 Prozent des Entgelts einer solchen Fachkraft.

(4) In integrativen Gruppen in Kindertageseinrichtungen und Sonderkindergärten sind in Abhängigkeit von der Behinderung der Kinder zusätzlich zu den Fachkräften nach § 11 Absatz 1 staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher mit einer sonderpädagogischen Zusatzausbildung oder staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger einzusetzen.

(5) Die Träger der Kindertageseinrichtungen haben den Fachkräften einen angemessenen Teil der Arbeitszeit für die mittelbare pädagogische Arbeit einzuräumen. Gleiches gilt für Assistenzkräfte, die auf das Fachkraft-Kind-Verhältnis angerechnet werden. Zur mittelbaren pädagogischen Arbeit gehören insbesondere Zeiten für die

- Beobachtung und Dokumentation der Entwicklungsverläufe von Kindern,
- Qualitätsentwicklung und -sicherung,
- Planung der individuellen Förderung,
- Zusammenarbeit mit Personensorgeberechtigten, Schulen und Einrichtungen der Familienbildung,
- Vor- und Nachbereitung sowie
- Dienstberatungen.

Als angemessen gelten in der Regel zweieinhalb Stunden wöchentlich. Der Zeitumfang für die mittelbare pädagogische Arbeit in der Altersgruppe ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule beträgt in der Regel fünf Stunden pro Vollzeitstelle wöchentlich. Die Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit sind in den Vereinbarungen nach § 16 zu berücksichtigen.

(6) Zur Gewährleistung einer kontinuierlichen Entwicklungsförderung sollen Fachkräfte grundsätzlich nicht unter fünf Stunden täglich in der Gruppe, zuzüglich der Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit nach Absatz 5, beschäftigt werden.

(7) Kindertageseinrichtungen dürfen nur von Fachkräften gemäß § 11 Absatz 1 geleitet werden, die über ausreichende Berufserfahrung und eine besondere Qualifikation für Leitungstätigkeiten verfügen. Sie sind in Abhängigkeit von der Anzahl der Kinder und den zu bewältigenden Leitungsaufgaben angemessen von der unmittelbaren pädagogischen Arbeit freizustellen.

(8) Auszubildenden, die zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern für 0- bis 10-Jährige ausgebildet werden, ist eine angemessene Ausbildungsvergütung zu zahlen, die im Verlauf der Ausbildung mindestens jährlich ansteigt. Die Ausbildungsvergütung soll sich an dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) orientieren und 80 Prozent der tariflich festgelegten Ausbildungsvergütung nicht unterschreiten. Diese Ausbildungsvergütung ist bei den Verhandlungen über die Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung nach § 16 zu berücksichtigen. Davon unabhängig ist die Verpflichtung der Träger von Kindertageseinrichtungen zur zeitlichen oder finanziellen Abgeltung der die Auszubildenden begleitenden Mentorinnen und Mentoren.“

4. Der bisherige § 11a wird § 11b und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Ausbildungsplatzplanung,
Aus-, Fort- und Weiterbildung“.**

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „1 unter Berücksichtigung der Fachkräfte nach Nummer 1 bis 8“ ersetzt.

bb) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Aus-, Fort- und Weiterbildung soll ergänzend und aufbauend auf die spezifischen Vor-Qualifikationen des jeweiligen pädagogischen Personals erfolgen.“

5. § 18 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Land stellt für die Finanzierung des ab dem 1. August 2015 geltenden Fachkraft-Kind-Verhältnisses nach § 11a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und der durch die Erhöhung des Zeitumfangs für die mittelbare pädagogische Arbeit nach § 11a Absatz 5 Satz 5 entstehenden Mehrkosten ab dem Jahr 2016 jährlich 32 874 853 Euro zur Verfügung.“

6. In § 19 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „von 8,50 Euro (brutto)“ durch die Wörter „in Höhe des gesetzlichen Mindestlohnes“ ersetzt.

7. In § 20 und in § 21 Absatz 1 Satz 2 wird jeweils die Angabe „1a“ durch die Angabe „2“ ersetzt.

8. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 10 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2“ durch die Angabe „§ 11a Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.

b) In Absatz 6 wird Satz 2 aufgehoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. September 2017 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und
Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 22. Juli 2017

Die Ministerpräsidentin

Manuela Schwesig

**Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung
Stefanie Drese**

Verordnung zur Qualifizierung von Lehrkräften ohne Lehrbefähigung in einer Grundlegenden pädagogischen Qualifizierung (Grundlegende Pädagogische Qualifizierungsverordnung – GrPädQualiVO M-V)

Vom 10. Juli 2017

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 7 - 8

Aufgrund des § 2 Absatz 8 Satz 3 in Verbindung mit § 20 Absatz 2 Nummer 3 des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2014 (GVBl. M-V S. 606) verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur nach Zustimmung durch den für Bildung zuständigen Landtagsausschuss:

§ 1

Geltungsbereich, Ziel

(1) Diese Verordnung regelt das Verfahren der Grundlegenden pädagogischen Qualifizierung von neu in den öffentlichen Schuldienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern eingestellten Lehrkräften ohne Lehrbefähigung, die auf unbefristet besetzbaren Stellen beschäftigt sind.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an der Grundlegenden pädagogischen Qualifizierung wird für die unbefristete Weiterbeschäftigung der Lehrkräfte gemäß Absatz 1 vorausgesetzt. Die unbefristete Beschäftigung ist gemäß der Lehrbefähigungsanerkenntnisverordnung Bedingung für die Teilnahme an den zusätzlichen Qualifizierungsmaßnahmen und damit für die Möglichkeit des Erwerbs einer Lehrbefähigung nach § 2 Absatz 5 und 6 des Lehrerbildungsgesetzes.

(3) Neben dem in Absatz 1 genannten Personenkreis hat auch jede weitere neu in den öffentlichen Schuldienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern eingestellte Lehrkraft ohne Lehrbefähigung das Recht auf Teilhabe an der Grundlegenden pädagogischen Qualifizierung, sofern die jeweilige zeitliche Befristung des Arbeitsvertrages der entsprechenden Lehrkraft eine vollständige Teilnahme an der Maßnahme sicherstellt. Weitere Zulassungsbeschränkungen bestehen nicht. Eine unbefristete Weiterbeschäftigung nach erfolgreicher Teilnahme an der Grundlegenden pädagogischen Qualifizierung ist Lehrkräften vorbehalten, die zu dem in Absatz 1 genannten Personenkreis gehören.

§ 2

Organisation und Ablauf der Qualifizierung

(1) Die Grundlegende pädagogische Qualifizierung findet innerhalb eines Schuljahres statt. Die Verantwortung für die Durchführung liegt beim Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern. Sie ist berufsbegleitend organisiert und findet in der Regel außerhalb der Unterrichtszeit statt. Die Anmeldung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgt durch die personalführende Dienststelle.

(2) Die Qualifizierungsmodule werden als Tages- oder Blockveranstaltungen zentral und dezentral durchgeführt. Zentral organisierte Veranstaltungen werden ergänzt durch regelmäßige Zusammenkünfte in den Regionalbereichen des Instituts für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern, die dem Erfahrungsaustausch und der professionellen Begleitung der Unterrichtstätigkeit dienen.

(3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern führen Unterrichtsbesuche und individuelle Beratungen durch.

(4) Die Lehrkräfte werden an den Schulen von jeweils einer Mentorin oder einem Mentor begleitet. Diese werden in Veranstaltungen über die Besonderheiten der Qualifizierung informiert und auf ihre Aufgaben vorbereitet. Sie erhalten für ihre Tätigkeit jeweils eine Anrechnungsstunde.

(5) Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulleitung führt mindestens zweimal im Schulhalbjahr einen Unterrichtsbesuch durch, zu welchem die Lehrkraft einen schriftlichen Entwurf vorlegt. Bestandteil dieses Unterrichtsbesuches ist ein im Anschluss stattfindendes Auswertungsgespräch im Beisein der Mentorin oder des Mentors. Das Gespräch wird protokolliert. Bei Bedarf kann eine Vertreterin oder ein Vertreter des Instituts für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern hinzugezogen werden.

(6) Die Qualifizierung wird unter Mitwirkung der zuständigen Schwerbehindertenvertretung den besonderen Bedürfnissen schwerbehinderter Menschen durch die Gewährung von Nachteilsausgleichen angepasst.

§ 3

Inhalte der Qualifizierung

(1) Die Module orientieren sich an den von der Kultusministerkonferenz festgelegten Standards für die Lehrerbildung. Sie sind ausgerichtet auf das Berufsfeld und zielen darauf ab, die pädagogische Handlungssicherheit der Lehrkräfte zu erhöhen.

(2) Schwerpunkte der Qualifizierung sind die Bereiche Planung und Reflexion von Unterricht, Differenzierung und Individualisierung von Lernprozessen, Leistungsbewertung, Förderdiagnostik und Inklusion. Besonders zu berücksichtigen ist dabei die Bedeutung der einzelnen Lehrkraft für einen erfolgreich gestalteten Unterrichtsprozess.

§ 4

Abschluss der Qualifizierung

(1) Am Ende der Qualifizierung steht ein 30-minütiges Kolloquium, zu dem die Lehrkraft zugelassen wird, wenn die regelmäßige Teilnahme an den Qualifizierungsveranstaltungen nachgewiesen wurde. Am Kolloquium nehmen mit Stimmrecht eine Vertreterin

oder ein Vertreter der Schulleitung, die Mentorin oder der Mentor sowie eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Institutes für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern teil. Daneben kann eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulaufsicht mit Stimmrecht teilnehmen. Gegenstand des Kolloquiums ist die gemeinsame Reflexion einer von der Lehrkraft durchgeführten Unterrichtsstunde, für die ein Entwurf mit ausgewiesenen Stundenzielen, einer methodisch-didaktischen Analyse und dem geplanten Stundenverlauf vorzulegen ist. Weitere Gegenstände des Kolloquiums sind Themenbereiche der besuchten Veranstaltungen.

(2) Das Gremium trifft unter Berücksichtigung des Eindrucks vom Kolloquium die Entscheidung über die pädagogische Eignung oder Nichteignung der Lehrkraft. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter des Institutes für Qualitätsentwicklung. Für die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an der Qualifizierung ist die Eignungsfeststellung für die Tätigkeit als Lehrkraft erforderlich.

(3) Im Anschluss an eine erfolgreiche Teilnahme an der Qualifizierung erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein Zertifikat des Institutes für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern. Dieses beinhaltet eine Unterrichtserlaubnis für das Land Mecklenburg-Vorpommern.

§ 5

Arbeitsrechtliche Rahmenbedingungen

(1) Fällt die Feststellung über die pädagogische Eignung der Lehrkraft gemäß § 4 Absatz 2 negativ aus, kann das befristete Beschäftigungsverhältnis einmalig befristet verlängert werden.

(2) Die Vergütung und die Eingruppierung richten sich nach den einschlägigen tarifrechtlichen Vorschriften. Der Abschluss der in dieser Verordnung geregelten Qualifizierung begründet darüber hinaus keine weiteren Ansprüche.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass über die Einstellung von Bewerbern ohne Lehrbefähigung (Seiteneinsteigern) in den Schuldienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 11. Oktober 2002 (Mittl.bl. BM M-V S. 731), der zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 8. November 2007 (Mittl.bl. BM M-V S. 534) geändert worden ist, außer Kraft.

Schwerin, den 10. Juli 2017

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Birgit Hesse**

Landesverordnung zur Aufhebung der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Unterhaltssicherungsgesetz*

Vom 13. Juli 2017

Aufgrund des § 14 Absatz 1 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 98), das durch Artikel 8 Nr. 8 des Gesetzes vom 28. Oktober 2010 (GVOBl. M-V S. 615, 618) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Unterhaltssicherungsgesetz vom 23. Oktober 1992 (GVOBl. M-V S. 663) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 13. Juli 2017

Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Der Finanzminister
Mathias Brodtkorb

* Hebt LVO vom 23. Oktober 1992 auf; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 - 1 - 76

Verordnung zur Übertragung hoheitlicher Aufgaben im Geschäftsbereich der Ministerpräsidentin auf das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern

Vom 20. Juli 2017

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 600 - 2 - 15

Aufgrund des § 1 des Gesetzes zur Übertragung hoheitlicher Aufgaben auf das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern vom 26. Juli 1994 (GVOBl. M-V S. 783), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Oktober 2005 (GVOBl. M-V S. 510, 511) geändert worden ist, verordnet die Ministerpräsidentin:

§ 1

Die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – wird berechtigt, durch das von ihr errichtete Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern zur Durchführung des Förderprogramms Vorpommern-Fonds im Rahmen zu übertragender Aufgaben Verwaltungsakte zu erlassen und öffentlich-rechtliche Verträge zu schließen.

Die Konkretisierung der Aufgaben erfolgt im Einzelfall mit der Beauftragung des Landesförderinstituts Mecklenburg-Vorpommern.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 20. Juli 2017

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**

Öffentliche Bekanntmachung der 7. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes und ihrer aufsichtsbehördlichen Genehmigung

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt

Vom 12. Juli 2017 – Az.: 520-WWAV2-2012/035-002

I. Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt hat als Aufsichtsbehörde mit Bescheid vom 28. März 2017 gemäß § 58 Absatz 2 Satz 1 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), das durch das Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist, Folgendes verfügt:

„Die Änderung der Verbandssatzung des Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes durch die von der Verbandsversammlung am 24. November 2016 beschlossene 7. Satzung zur Änderung der Satzung des Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes wird hiermit in nachstehender Fassung aufsichtsbehördlich genehmigt.“

II. Satzung

7. Satzung zur Änderung der Satzung des Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes*

Aufgrund der §§ 6 und 47 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), das durch das Gesetz vom 15. Mai 2002

(BGBl. I S. 1578) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes in der Sitzung vom 24. November 2016 folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

§ 26 Absatz 2 Satz 2 der Satzung des Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes vom 28. November 2000 (AmtsBl. M-V S. 1511), die zuletzt durch die Satzung vom 20. Februar 2015 (GVOBl. M-V S. 76) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rostock, den 14. Juni 2017

Der Vorstand

**Ines Gründel
Karin Helke**

**Joachim Hünecke
Frank Giese**

III. Hinweis

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Regelungen, des Wasserverbandsgesetzes oder des Wasserverbandsausführungsgesetzes vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. November 2015 (GVOBl. M-V S. 474) geändert worden ist, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzen Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Warnow-Wasser- und Abwasserverband geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden (§ 5 Absatz 5 in Verbindung mit § 170 der Kommunalverfassung).

* Ändert Satzung vom 28. November 2000 (AmtsBl. M-V S. 1511)

Herausgeber und Verleger:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,
Puschkinstraße 19 – 21, 19048 Schwerin,
Tel. (03 85) 5 88 - 34 96 bis - 34 98

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS
Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 20,50 EUR zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,50 EUR zuzüglich Versandkosten
Produktionsbüro TINUS

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 11564 DPAG • Entgelt bezahlt